



Brüssel, den 3. März 2017
(OR. en)

6852/17

ENV 216
MI 177
AGRI 105
CHIMIE 18
DELECT 38

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	6000/17 ENV 106 MI 104 AGRI 61 CHIMIE 12 DELACT 23 - C(2017) 477 final + ADD 1 - Annex
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 3.2.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere nach Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten² dem Rat vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 3. Februar 2017 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 3. April 2017 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 6000/17 + ADD 1.

² ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
